



SATZUNG

des Vereins For-Eritrea e.V. (Medical Support in Partnership)

§ 1

Name, und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen For-Eritrea e.V. (Medical Support in Partnership).
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie der Berufsausbildung, insbesondere für Krankenschwestern und Ärzte sowie der Musikförderung in Eritrea.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aufbau einer eritreisch-deutschen Partnerschaft. Diese beinhaltet:

1. Gesundheitsfürsorge für Frauen, Mütter und **Kinder** in Eritrea
2. Aufbau einer Abteilung für Pathologie in Asmara mit entsprechender Aus- und Weiterbildung des medizinischen Personals durch die Präsenz eines qualifizierten Pathologen und technische Assistenten.
3. Ausbildung und Weiterbildung des medizinischen Personals mit den Schwerpunkten: Gynäkologie, Geburtshilfe und Onkologie
4. Verbesserung und Entwicklung der satellitengesteuerten Telemedizin als Ergänzung zu der bereits bestehenden Telemikroskopie
5. Verbesserung der medizinisch-technischen Einrichtungen
6. Verbesserung der baulichen Substanz – schwerpunktmäßig in der Frauenklinik des Orotta Referral Hospital **und der Partnerklinik Edaga Hamus** in Asmara.
7. Dokumentation zu Ausbildungszwecken und der Projektarbeit.
8. **Förderung Musikprojekten und Ausbildung von begabten Schülern und Weiterbildung von Musiklehrern. Verbesserung und Erweiterung des Instrumentenbestandes.**



- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und überregional tätig. Der Verein kann im Rahmen seiner Zielsetzung in Eritrea Unterstützung leisten. Eine Begrenzung nach Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Gruppenzugehörigkeit oder Konfession gibt es nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Spenden, die zu konkreten Zielsetzungen des Vereins eingehen, dürfen nur dem vom Spender genannten Gebiet des Vereinszwecks zugeschrieben werden. Eine Zuordnung auf andere Zweckgebiete ist unzulässig.
- 3.3 Der Verein kann für seine Zielsetzung Spendenaufrufe durchführen oder durchführen zu lassen. Weiterhin kann der Verein für seine Zielerreichung Broschüren, Aufkleber, Presseinformationen und jede geeignete Möglichkeit nutzen, um über seine Ziele die Öffentlichkeit weltweit aufzuklären und zu informieren. Insbesondere im Sinne des Vereinszweck Menschen für individuelle Hilfsmaßnahmen zu gewinnen.
- 3.4 Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins ist die Zusammenarbeit mit Medien aller Art zulässig.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2 Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder Personen, die sich mit der Arbeit des Vereins identifizieren. Die Ehrenmitgliedschaft schließt alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft aus und befreit somit von allen Verpflichtungen. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei



Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Vor dem Eintritt der Volljährigkeit sind Minderjährige nicht stimmberechtigt.

- 4.4 Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- 4.7 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gemeinsam.
- 5.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstands

- 6.1 Der Vorstand ist für die Operative Führung des Vereins zuständig. Er leitet den Verein in eigener Verantwortung und ist für die Erarbeitung und Umsetzung der strategischen Ausrichtung verantwortlich. Hierzu gehört:
 - 1. Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Agenda
 - 2. Übernahme der Geschäftsführung und Abwicklung der laufenden Geschäfte
 - 3. Führung des Mitgliederverzeichnisses
 - 4. Erstellung des Jahresabschlusses
 - 5. Ausführung der Beschlüssen durch die Mitgliederversammlung



- 6.2 Der Verein wird gesetzlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten.
- 6.3 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch ein Mal im Jahr.
- 6.4 Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden - diese sind in entsprechender Weise zu protokollieren.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig: Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstand, Prüfung und Genehmigung der Buchführung sowie des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 7.3 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 8.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



- 8.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an „Eritrea Hilfswerk in Deutschland e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Beiträge, Geschäftsjahr

- 9.1 Mitgliedbeiträge werden nicht erhoben.
- 9.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Verwaltungsorgan des Vereins

- 10.1 Organe des Vereins:
1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

Hamburg, 21. Dezember 2018